

# 629/AB

## vom 19.05.2025 zu 702/J (XXVIII. GP)

sozialministerium.gv.at

 Bundesministerium

Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz

Korinna Schumann  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.220.577

Wien, 5.5.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 702/J der Abgeordneten Olga Voglauer, Freundinnen und Freunde betreffend Kontrolle der Herkunfts kennzeichnung in der Gemeinschaftsverpflegung** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Wie erfolgt die Umsetzung und Kontrolle der Herkunfts kennzeichnungs-Verordnung? Wir ersuchen um Beantwortung aller folgenden Unterfragen mittels Auflistung der Sachverhalte je Bundesland.*
  - a. *Gibt es in den Bundesländern eine Stelle, an die sich Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung wenden können, im Falle von offenen Fragen zur korrekten Umsetzung der Verordnung?*
    - i. *Wenn ja, ersuchen wir um Auflistung der Stellen inklusive Kontakten je Bundesland.*
    - ii. *Wenn nein, ersuchen wir um Erläuterung, warum nicht.*
  - b. *Welche Behörde ist in den Bundesländern für die Kontrollen zuständig?*
  - c. *Erfolgen Kontrollen in den Bundesländern nach einheitlicher Vorgabe oder Muster?*
  - d. *Werden die Kontrollen in bestehende Kontrollen integriert?*
    - i. *Wenn ja, in welche bestehenden Kontrollen wurden integriert?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

- e. Wurden nach Einführung der Verordnung Schwerpunktcontrollen durchgeführt?
- i. Wenn ja, in welcher Form und Anzahl wurden diese durchgeführt?
  - ii. Wenn nein, warum nicht?

Die Vollziehung der amtlichen Lebensmittelkontrolle erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung. Unter der Verantwortung der Landeshauptleute (§ 24 LMSVG) werden die Aufsichtsbehörden tätig (Lebensmittelaufsicht).

Die Kontaktdaten sind unter folgendem LINK auf der Homepage des BMASGPK abgebildet:  
[https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/lebensmittelkontrolle/lm\\_aufsic ht\\_laender.html](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/lebensmittelkontrolle/lm_aufsic ht_laender.html)

Die grundsätzliche Koordinierung der Lebensmittelkontrolle erfolgt durch die Vorgaben des mehrjährigen nationalen Kontrollplans (MNKP, § 30 LMSVG) und dem jährlichen nationalen Kontrollplan (§ 31 LMSVG). Im MNKP werden die Ziele und Strategie der amtlichen Kontrolle vorgegeben. Der jährliche nationale Kontrollplan enthält genaue Vorgaben hinsichtlich Häufigkeit der Betriebskontrollen und Art und Menge der zu entnehmenden Proben. Dieser wird nach Befassung der Länder und der Agentur von mir erstellt. Die Vorgangsweise bei Kontrollen durch die Lebensmittelaufsichtsorgane erfolgt österreichweit einheitlich gemäß dem bundesweit geltenden Qualitätsmanagementsystem der Lebensmittelaufsicht (Kennzeichnung & Rückverfolgbarkeit).

Die Kontrolle gegenständlicher Verordnung wurde in den Weiterbildungsplan der Lebensmittelkontrollorgane aufgenommen und Schulungen durch Mitarbeiter:innen meines Ressorts durchgeführt.

Die Kontrollen werden in bestehende Kontrollen integriert und sind Teil des nationalen Kontrollplans. Es wurden keine Schwerpunktcontrollen durchgeführt, weil die Integration in bestehende Kontrollen als ausreichend angesehen wird.

## Frage 2:

- Gibt es eine Koordinierung zwischen dem BMSGPK und den in mittelbarer Bundesverwaltung zuständigen Bundesländern, um eine einheitliche Umsetzung und Kontrolle der Verordnung in ganz Österreich zu gewährleisten?
  - a. Wenn ja, in welchen Gremien wird die einheitliche Umsetzung besprochen?
  - b. Wie viele Sitzungen des entsprechenden Gremiums fanden seit der Kundmachung der Verordnung im März 2023 bis heute statt, und in wie vielen der Sitzungen war die bundesweit einheitliche Umsetzung der Herkunfts kennzeichnungs-Verordnung ein Thema?

*c. Welche Fragen kamen bisher zur Umsetzung auf, und wie wurden diese gelöst?*

Die Koordinierung zwischen dem BMASGPK und den in mittelbarer Bundesverwaltung zuständigen Bundesländern erfolgt in der „AG Herkunfts kennzeichnung in der Gemeinschaftsverpflegung“, die im Frühjahr des Jahres 2023 eingerichtet wurde, um eine einheitliche Umsetzung und Kontrolle der Verordnung in ganz Österreich zu gewährleisten. Im ersten Halbjahr 2023 fanden 4 Sitzungen statt. Nach Inkrafttreten der Verordnung fand eine Sitzung Anfang des Jahres 2024 statt.

Die Fragen und Antworten zur Umsetzung der Verordnung sind im „FAQ zur Herkunft von Speisen in Gemeinschaftsverpflegung, Großküchen“ abgebildet, der auf der Homepage des BMASGPK veröffentlicht wurde:

[FAQ zur Herkunft von Speisen in Gemeinschaftsverpflegung, Großküchen - KVG \(verbrauchergesundheit.gv.at\)](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/FAQ_zur_Herkunft_von_Speisen_in_Gemeinschaftsverpflegung,_Großküchen_-_KVG_(verbrauchergesundheit.gv.at))

**Frage 3:**

- *Wie viele Einrichtungen fallen unter die Definition von § 2 Abs. 1 Z 1 der Herkunfts kennzeichnungs-Verordnung? (Wortlaut § 2 Abs. 1 Z 1: „Betreiberinnen und Betreiber von Großküchen, die regelmäßig eine grundsätzlich konstante Personengruppe mit Speisen im Rahmen eines längerfristigen Auftrages versorgen, und“). Wir ersuchen um Nennung der Anzahl je Bundesland und gesamt.*  
a. *Wie viele der Einrichtungen sind jeweils Bundeseinrichtungen zuzuordnen?*

Oberösterreich: 38

Niederösterreich: 60

Salzburg: ca. 10

Wien: ca. 20

Vorarlberg: ca. 10

Steiermark: ca. 34

Burgenland: ca. 4

Kärnten: ca. 11

Tirol: ca. 14

201 Bundeseinrichtungen gesamt

- b. Wie viele der Einrichtungen sind jeweils Landeseinrichtungen zuzuordnen?*

Oberösterreich: 314

Niederösterreich: 125

Salzburg: ca. 25

Wien: ca. 40

Vorarlberg: ca. 10

Steiermark: ca. 186

Burgenland: ca. 14 (Land) ca. 13 (Gemeinde)

Kärnten: ca. 25  
 Tirol: ca. 55  
 807 Landeseinrichtungen gesamt

c. *Wie viele der Einrichtungen sind jeweils der Privatwirtschaft zuzuordnen?*

Oberösterreich: 278  
 Niederösterreich: 223  
 Salzburg: 129 (privat geführt oder gehören zu Gemeinden)  
 Wien: 340  
 Vorarlberg: keine Angaben  
 Steiermark: ca. 440  
 Burgenland: ca. 49  
 Kärnten: ca. 229 (privat geführt oder gehören zu Gemeinden)  
 Tirol: ca. 144  
 1832 gesamt

Im gesamten Bundesgebiet fallen somit ca. 2840 Betreiber und Betreiberinnen von Großküchen in den Geltungsbereich des § 2 Abs. 1 Z 1 der Verordnung.

d. *Sollte die Anzahl der unter die verpflichtende Herkunfts kennzeichnung fallenden Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 nicht genau bezifferbar sein, ersuchen wir um deskriptive Auflistung aller Einrichtungen, die unter diese Verordnung fallen.*

Beispiele:

Bundeseinrichtungen (z.B. Schulen, Bundesministerien), Landeseinrichtungen (z.B. Pensionistenheime, Wiener Gesundheitsverband), Gemeindeeinrichtungen (z.B. Sozialzentren), private Unternehmen (z.B. Unternehmenskantinen).

e. *Sollte die Anzahl der unter die Verordnung fallenden Herkunfts kennzeichnung nicht genau bezifferbar sein, ersuchen wir um Information, wie die zuständige Behörde einen Kontrollplan für die Kontrolle der Verordnung erstellt - insbesondere hinsichtlich der Anzahl der jährlich zu kontrollierenden Betriebe.*

Dazu wird auf die Beantwortung von Frage 1 verwiesen.

**Frage 4:**

- *Wie viele Kontrollen wurden im Jahr 2023 (September bis Dezember), im gesamten Jahr 2024, sowie 2025 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage durchgeführt, um die Einhaltung der verpflichtenden Herkunfts kennzeichnung in Großküchen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 zu kontrollieren?*  
*Wir ersuchen um Nennung der Anzahl der Kontrollen aufgeschlüsselt auf Kalenderjahre und auf die einzelnen Bundesländer.*

- a. Wie viele Verstöße wurden bei den Kontrollen festgestellt? Wir ersuchen um Aufschlüsselung der Verstöße je Jahr und je Bundesland, sowie um Kategorisierung der Art der Verstöße (z.B. völlig fehlende Herkunftsangaben, falsche Herkunftsangaben, fehlende Dokumentation, etc.).
- b. Bei wie vielen der festgestellten Verstöße wurden Sanktionen verhängt? Wir ersuchen um Auflistung der Anzahl der verhängten Sanktionen je Bundesland, Beschreibung der verhängten Sanktionen, sowie eine Zuordnung von verhängten Sanktionen zu den verschiedenen Kategorien von Verstößen.

Anzahl der Kontrollen:

Oberösterreich:

2023: 275, 2024: 540, 2025: 113

Niederösterreich:

2023: 288, 2024: 336, 2025: 78

Salzburg:

2023: 25, 2024: 184, 2025: 27

Wien:

2023: 150, 2024: 420, 2025: 100 (bis 31.03.2025)

Vorarlberg:

2023: ca. 50, 2024: ca: 90, 2025 ca. 16

Steiermark:

2023: 230, 2024: 411, 2025: 92

Burgenland:

2023: 37, 2024: 67, 2025: 12

Kärnten:

2023: 219, 2024: 204, 2025: 59

Tirol:

2023: 120, 2024: 206, 2025: 18

Eine spezifische Auswertung der Verstöße je Jahr und je Bundesland ist nicht möglich.

Die Verstöße beruhten auf einer fehlenden oder nicht korrekten Herkunftsinformation bzw. einer fehlenden oder unvollständigen Dokumentation.

Bei Mängeln erfolgt eine Aufforderung zur Mängelbehebung und eine Beratung.

#### Frage 5:

- Gibt es eine Beschwerdestelle für Kund:innen, wenn sie die gemäß Herkunftskennzeichnungs-Verordnung vorgeschriebenen Informationen in

*Einrichtungen gemäß§ 2 Abs. 1 Z 1 der Verordnung nicht oder nicht ausreichend vorfinden?*

Ich verweise auf die Zuständigkeit der Landeshauptleute und die unter deren Verantwortung tätig werdenden Aufsichtsbehörden der jeweiligen Länder (Lebensmittelaufsicht), deren Kontaktdaten in der Antwort zu Frage 1 genannt sind.

**Frage 6:**

- *Wie viele Kontrollen wurden im Jahr 2023 (September bis Dezember), im gesamten Jahr 2024, sowie 2025 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung durchgeführt, um die korrekte Umsetzung der freiwilligen Herkunfts kennzeichnung in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 zu kontrollieren? Wir ersuchen um Nennung der Anzahl der Kontrollen aufgeschlüsselt auf Kalenderjahre und auf die einzelnen Bundesländer.*
  - a. *Wie viele der kontrollierten Betriebe wiesen freiwillig die Herkunft zumindest einzelner Zutaten aus? Wir ersuchen um Angabe der Gesamtanzahl der kontrollierten Betriebe, Angabe der Anzahl der kontrollierten Betriebe mit einer zumindest teilweisen Herkunftsangabe von Zutaten, und dementsprechend den Anteil der Betriebe mit zumindest teilweiser Herkunfts kennzeichnung, jeweils je Bundesland und gesamt für Österreich.*
  - b. *Wie viele Verstöße wurden bei den Kontrollen festgestellt? Wir ersuchen um Aufschlüsselung der Verstöße je Jahr und je Bundesland, sowie um Kategorisierung der Art der Verstöße (z.B. falsche Herkunftsangaben, fehlende Dokumentation, etc.).*
  - c. *Bei wie vielen der festgestellten Verstöße wurden Sanktionen verhängt? Wir ersuchen um Auflistung der Anzahl der verhängten Sanktionen je Bundesland, Beschreibung der Art der Sanktionen, sowie eine Zuordnung von verhängten Sanktionen zu den verschiedenen Kategorien von Verstößen.*

Die Bundesländer verfügen über keine auswertbaren Daten zur Umsetzung der freiwilligen Herkunfts kennzeichnung in der Gastronomie, da es keine separate Erfassung gibt.

Im Zuge risikobasierter Kontrollen werden auch die Angaben hinsichtlich Herkunft überprüft. Bei Mängeln (z.B. fehlender Herkunfts nachweis, Speisekarte nicht mehr aktuell usw.) erfolgt eine Aufforderung zur Mängel behebung.

**Frage 7:**

- *Erfolgt eine Berichtslegung seitens der zuständigen Behörden an Sie als Bundesminister, um den Vollzug im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zu dokumentieren?*

- a. *Wenn ja, wann konkret wurden seit Inkrafttreten der Verordnung bis dato Berichte an Sie gelegt?*
- b. *Wenn nein, warum nicht?*

Dazu verweise ich auf die Berichtslegungspflicht des Landeshauptmanns gemäß § 31 Abs. 2 LMSVG. Der Landeshauptmann hat im Rahmen des nationalen Kontrollplans dafür Sorge zu tragen, dass mir bis zum 31. März des Folgejahres über den Vollzug berichtet wird.

**Frage 8:**

- *Erfolgt eine Berichtslegung seitens der zuständigen Behörden an die jeweiligen Landeshauptleute?*
  - a. *Wenn ja, wann konkret wurden seit Inkrafttreten der Verordnung bis dato Berichte an die jeweiligen Landeshauptleute gelegt?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die zuständige Behörde ist der Landeshauptmann (§ 24 LMSVG) und die unter seiner Verantwortung tätigen Aufsichtsbehörden der jeweiligen Länder (Lebensmittelaufsicht). Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 7.

**Frage 9:**

- *Ist geplant, Daten zu den Kontrollen zur Herkunfts kennzeichnungs-Verordnung in Zukunft in den jährlichen Bericht über die Entwicklungen betreffend Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und Tierschutz aufzunehmen?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Diese Daten sind in den Informationen zu den Verstößen gegen Kennzeichnungsvorschriften inkludiert. Es ist eine Evaluierung 3 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung (01.09.2023) vorgesehen. Dieser Bericht wird die Grundlage für eine kommentierte Veröffentlichung der Daten sein.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

